Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 137 A

im Bereich Hönnestraße / Püttstraße

▬ ▬ ▬ Grenze des Aufhebungsbereichs

Neufestsetzungen siehe Bebauungsplan Nr. 137 C

- Alstaden / Püttstraße -

Der Rat der Stadt hat am 28.08.1989 die -teilweise- Aufhebung dieses Plans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 137 C -Änderung beschlossen.

Oberhausen, 28.08.1989

Der Oberbürgermeister

Flur 14

von Ruhrort

EISENBAHN

nach Mülheim

Öffentliche Grünfläche

zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig

SAN

aufgehoben, Neufestsetzung siehe B-Plan Nr. 137 A, 1. Änderung rechtskräftig ab 18.3.1988

Mönnestraße

Volme-straße

Lenne-straße

Blankenstraße

Schlüterstraße

Behrensstraße

Püttstraße

Öffentliche Grünfläche

Flur 11

aufgehoben, Neufestsetzung siehe B.-Plan Nr. 137 C rechtskräftig ab 04.05.1990

Flur 10

Hinweis

Der Rat der Stadt hat am 21.07.2003 die Aufhebung des Sanierungsgebietes beschlossen. Die Aufhebung ist am 15.08.2003 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen bekanntgemacht worden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 137 A

Zechengelände Alstaden / Alstaden - Süd
Sanierungsgebiet Zechengelände Alstaden
Alstaden - Süd / Teilbereich II

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Alstaden Flur 11

Maßstab 1 : 500

1. AUSFERTIGUNG Blatt 1 B 105,77 H 77,65

Angefertigt:
Oberhausen, den 15.5.1979

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Oberhausen, den 15.5.1979

Dieser Plan ist gemäß § 2 ( ) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19.12.1977 aufgestellt.
Oberhausen, den 15.5.1979
Der Oberstadtdirektor I.V. Beigeordneter

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt am 18.6.1979 beschlossen.
Oberhausen, den 1.8.1979
Der Oberstadtdirektor I.V. Beigeordneter

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 in der Zeit vom 14.8.1979 bis 14.9.1979 öffentlich ausgelegen.
Oberhausen, den 17.9.1979
Der Oberstadtdirektor I.A. Stadt. Verm.-Direktor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 durch den Rat der Stadt am 28.4.1980 als Satzung beschlossen worden einschließlich der in violett eingetragenen Änderungen, die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Offenlegung erfolgt sind.
Oberhausen, den 28.4.1980
Der Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 mit Verfügung vom 25.08.1980 genehmigt worden.
Az.: 35.2-12.07 (OB-137A)
Düsseldorf, den 25.08.1980
Der Regierungspräsident
Regierungsbaudirektor

Die öffentliche Auflage erteilte Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 25.11.80 ist am 1.11.80 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Oberhausen, den 3.11.80
Der Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 am 18.6.1979 für den Bereich dieses Bebauungsplanes die Aufhebung oder teilweise Aufhebung aller bisher gültigen Bebauungspläne beschlossen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die nachstehend aufgeführten von der Neuplanung betroffenen Bebauungspläne
1.) Beb.-Pl. Behrensstr. vom 4.5.1925
2.) Beb.-Pl. Blockstr. vom 22.4.1915
3.) Baugenehmigtes vom 15.10.1968
Oberhausen, den 15.5.1979
Der Oberstadtdirektor I.A. Stadt. Verm.-Direktor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung, dem Funktionsplan Blatt -2-, dem Eigentümerverzeichnis und dem Höhenplan Blatt -3-.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Oberhausen, den 15.5.1979
Der Oberstadtdirektor I.A. Stadt. Verm.-Direktor

Gutachtliche Äußerung des SVR vom Az.: ____ liegt vor.
Oberhausen, den
Der Oberstadtdirektor I.A. Stadt. Verm.-Direktor

Zeichenerklärung :

Bestandsangaben :

Straßengrenze, Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Flurstücksgrenze, Nutzungsgrenze, Eigentumsgrenze, Bordstein, Fahrbahnbegrenzung, Mauer, Zaun, Hecke

Schacht verfüllt
vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl
Kanalschacht
laufende Numerierung im Eigentümerverzeichnis
Messungspunkt
Polygonpunkt mit Nummer
Baum, Baumreihe
öffentliche Parkfläche
Böschung mit Höhenangabe (Böschungsbühne)

Festsetzungen gemäß B.BauG und BauNVO :

Art und Maß der baulichen Nutzung :

§ 7 - 11 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet

§ 16 - 21 BauNVO

Z Zahl der Vollgeschosse
III als Höchstgrenze
zwingend
als Mindest- und als Höchstgrenze
II - VI
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl

Grünflächen :
Grünflächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 15 B.BauG
Parkanlage
Dauerkleingärten

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

§ 9 B.BauG und §§ 22 + 23 BauNVO

o Offene Bauweise
g Geschlossene Bauweise
D 15°-45° Dachneigung
Firstrichtung
GH Gartenhofhäuser

Baulinie
Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
Baugrenze
Baugrenze ab 1. Obergeschoß

Verkehrsflächen :

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 B.BauG

Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Fußgängerbereich
Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 11 B.BauG

Flächen für Versorgungsanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 B.BauG

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
Umformerstation

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen :

Flächen für Stellplätze oder Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 B.BauG
ST Stellplätze
GST Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes gemäß § 16 Abs. 5 Bau NVO
Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG
Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
Pflanzgebot für Einzelbäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a B.BauG
Bindung für die Erhaltung vorhandener Einzelbäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b B.BauG
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 B.BauG
Überdachte Stellplatze (Carport)
Arkaden

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen :

gemäß § 9 Abs. 5 B.BauG

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind grundsätzlich erforderlich. (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterirdischen Bergbaues gemäß Runderlaß des Ministers für Landespflege, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.9.1963 - B 5 2 - 2786 Nr. 1435 / 62 - veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 8.10.1963.)

gemäß § 9 Abs. 6 B.BauG

Die Anlage von Kinderspielplätzen richtet sich nach der Bau O.N.W. in Verbindung mit der Ortssatzung über die Anlage von Kinderspielplätzen der Stadt Oberhausen vom 28. Dezember 1972.

SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 St. Bau F.G.
Gebäude und sonstige bauliche Anlagen die beseitigt werden müssen gemäß § 10 Abs. 1 u. 2 St. Bau F.G.

Eigentümerverzeichnis:

1
2
3
4

Rechtsgrundlagen :

§ 6 i.V.m. § 9 und § 11 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I, S. 21) § 5 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 298), dem § 103 der Landesbauordnung in der Fassung vom 15.7.1970 (GV. NW. S. 564) und § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15.3.1974 (BGBl. I, S. 721) sowie § 10 des Städtebaufördergesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2318).

Textliche Festsetzungen

1. Auf dieser überbaubaren Grundstücksfläche sind nur Wohn-, Geschäfts- und Lagergebäude oder solche gewerbliche Einrichtungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
2. Auf dieser überbaubaren Grundstücksfläche dürfen nur Werkstätten, Produktions- und andere gewerbliche Betriebsgebäude errichtet werden.
3. In den WA - Gebieten sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) Bau NVO unzulässig.
4.1 Garagen müssen in Massivbauweise errichtet werden.
4.2 Garagen, offene oder überdachte Stellplätze (Carports) sind nur in den dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
5. Die Mindesttiefe der Grundstücke beträgt 7,00 m.
6. Die öffentliche Grünfläche - Dauerkleingärten - ist gegenüber der Bundesbahnstrecke Ruhrort-Mülheim - Ruhr durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen (Wall, Wand etc.) zu schützen.